Erläuterungen

Artikel 1 (Apothekenbetriebsordnung 2005):

In § 8 Abs. 6c in Verbindung mit Abs. 1 Z 8 werden die verpflichtenden Inhalte für die erforderlichen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Impfungen festgelegt. Es handelt sich um ein Mindestmaß an Datensätzen, die im Falle von Impfbeschwerden bzw. Komplikationen zur Rückverfolgbarkeit des Impfstoffs und zur Kontaktaufnahme mit der geimpften Person notwendig sind.

Werden in einer Apotheke Impfungen durchgeführt, haben diese in einem geeigneten und räumlich abgetrennten Bereich zu erfolgen, um eine entsprechende Vertraulichkeit sicherzustellen. Bei der Beurteilung der Eignung des Raumes ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass entsprechende Sitzgelegenheiten für eine ordnungsgemäße Nachbetreuung vorhanden sind. Die Begriffe „Vertraulichkeit" und „Hygiene" finden sich u.a. auch in § 2 Abs. 3 Z 3, § 27 Abs. 11 und § 28 Abs. 2. Ein eigener, dauerhaft baulich abgetrennter Raum ist nicht erforderlich; jeder Bereich der Betriebsanlage kann geeignet sein, sofern er für die Dauer der Impfung vom allgemeinen Kundenverkehr abgegrenzt werden kann (z.B. Abgrenzung durch Trennwände). Genauere Richtlinien für die räumliche Ausgestaltung und die Abläufe (Standard Operating Procedures, SOPs) werden den Apothekern von der Österreichischen Apothekerkammer zur Verfügung gestellt.

Artikel 2 (Pharmazeutische Fachkräfteverordnung):

Die Ermächtigung zur Durchführung von Impfungen in Apotheken umfasst ausschließlich Apotheker:innen, nicht aber das nichtpharmazeutische Personal einer Apotheke. Insofern ist die Pharmazeutische Fachkräfteverordnung dahingehend anzupassen. Impfungen dürfen nur von Apotheker:innen durchgeführt werden, die über eine – die allgemeine Berufsqualifikation ergänzende – Zusatzqualifikation verfügen (s. Artikel 4, Apotheker-Impfqualifikationsverordnung).

Artikel 3 (eHealth-Verordnung 2025):

Zu Z 1 (§ 1a):

Durch die Änderung in § 5 Abs. 2 Z 3 Apothekengesetz fallen jene Apotheken, in denen Apotheker:innen eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, unter die Definition der eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 2 Z 18 lit. a GTelG 2012.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden – in Übereinstimmung mit § 24b Abs. 6 GTelG 2012 – die bereits bestehende datenschutzrechtliche Rolle sowie die bereits bestehenden spezifischen Zugriffsberechtigungen für diejenigen Apotheken abgesichert, in denen keine Apotheker:in eine entsprechende Ausbildung absolviert hat, und die daher nicht unter die Definition von eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter fallen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 Z 9):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Anpassung an § 28b Abs. 5 GTelG 2012.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 1):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Artikel 4 (Apotheker-Impfqualifikationsverordnung):

Zu § 1:

Die Qualifikation der Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen soll durch die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fortbildung erworben werden können. Auf Grund der strukturellen Gleichartigkeit basiert der Verordnungsvorschlag auf der Weiterbildungsverordnung Opioid-Substitution.

Zu §§ 2 und 4:

Die Berechtigung zur Durchführung von Impfungen soll sich auf allgemein berufsberechtigte Apotheker:innen sowie auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz beschränken, die im Rahmen ihrer Freizügigkeitsrechte eine vorübergehende Dienstleistung gemäß § 3g Apothekengesetz in Österreich ausüben. Zusätzlich ist die erfolgreiche Absolvierung der vorgesehenen Fortbildung und die Eintragung in die Liste gemäß § 4 erforderlich. Da es sich um eine kumulative Voraussetzung handelt, ist die Eintragung in die Liste konstitutiv für die Berechtigung zur Durchführung von Impfungen. Werden Auffrischungskurse nicht absolviert oder bestehen fachliche Bedenken im Hinblick auf die Eignung des Apothekers zur Durchführung von Impfungen, hat die Österreichische Apothekerkammer die Löschung aus der Liste vorzunehmen. Fachliche Bedenken können insbesondere dann bestehen, wenn etwa Desinfektions- und Hygienestandards nicht eingehalten werden oder die Indikationsstellung zur Impfung, Aufklärung und Dokumentation nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Zu § 3:

Die Impffortbildung und die Auffrischungskurse werden von der Österreichischen Apothekerkammer organisiert. Abs. 2 gibt dabei die Mindestinhalte der Impffortbildung vor, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Impfungen durch Apotheker:innen gewährleistet. Die Fortbildungsprogramme bedürfen vor Beschlussfassung gemäß § 79c Abs. 3a Apothekerkammergesetz 2001 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dadurch – und durch die zu absolvierenden Auffrischungskurse – soll ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Vorgehen nach hohen Standards sichergestellt werden.

Die Impffortbildung vermittelt zum einen theoretische Kenntnisse, die als Grundlage für die Durchführung von Impfungen dienen. Zum anderen werden praktische Fertigkeiten im Zusammenhang mit der Applikation der Impfung und dem Umgang mit akuten Impfreaktionen vermittelt. Die theoretischen Kenntnisse eignen sich auch für die Weiterbildung in Form des E-Learnings, die praktischen Fertigkeiten sind im Rahmen von Präsenzveranstaltungen zu vermitteln.

Die Organisation der Impffortbildung durch die Apothekerkammer bietet die notwendige Flexibilität des Kursprogrammes, um etwa notwendige Ergänzungen in Form von Einzelkursen zu gewährleisten, sollte der Umfang der Impfungen gemäß § 5 Abs. 5 ApoG erweitert werden.

Artikel 5 (Verordnung über Impfungen, die von Apothekern durchgeführt werden dürfen):

Zu § 1:

Gemäß § 5 Abs. 5 des Apothekengesetzes (ApoG) kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister unter Berücksichtigung des bestehenden Impfangebotes durch Verordnung Impfungen festlegen, die eigenverantwortlich von Apothekern durchgeführt werden dürfen, sofern dies medizinisch gerechtfertigt ist.

Zu § 2:

In einem ersten Schritt sollen ausschließlich Impfungen gegen FSME, Hepatitis B, Diphtherie-Tetanus-Pertussis und Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio durchgeführt werden dürfen. Es handelt sich dabei um Impfungen, die seit geraumer Zeit zur Verfügung stehen (FSME) und teils auch im Rahmen des kostenfreien Kinderimpfprogramms verimpft werden (Hepatitis B, Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio). Dementsprechend liegen beste Erfahrungen im Hinblick auf die Anwendung und Akzeptanz in der Bevölkerung vor. Diese Impfungen sollen für alle in Österreich lebenden Menschen möglichst niederschwellig und breitflächig bereitgestellt werden; insbesondere für jene Personen, die aufgrund der Wohnsituation oder einer eingeschränkten Mobilität einen leichteren Zugang zu Impfungen benötigen.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten.